

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
02.01 26.10.2016 Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : Schneidbrettbleiche

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : Reinigungsmittel
Gemisches

Empfohlene Einschränkungen : Nur für gewerbliche Anwender.
der Anwendung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant : Schülke & Mayr GmbH
Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt
Deutschland
Telefon: +49 (0)40/ 52100-0
Telefax: +49 (0)40/ 52100318
mail@schuelke.com
www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB : Application Department HI
verantwortlichen Person/Ansprechpartner +49 (0)40/ 521 00 8800
ADHI@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Giftnotruf Berlin: 030 / 30686 790
Notrufnummer : +49 (0)40/ 52100-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut
und schwere Augenschäden.

||Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden.
Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1 H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

2.2 Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*

Version 02.01 Überarbeitet am: 26.10.2016 Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

Sicherheitshinweise	:	H400 und schwere Augenschäden. Sehr giftig für Wasserorganismen. P260 Dampf/ Aerosol nicht einatmen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P301+P310+P330 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Mund ausspülen. P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
---------------------	---	--

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

1310-73-2 Natriumhydroxid

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
Kann bei Berührung mit Säure giftige Gase entwickeln.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	Index-Nummer CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Natriumhypochlorit	017-011-00-1 7681-52-9 - - - 01-2119488154-34-XXXX	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 STOT SE 3; H335 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH031	1 - 5

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*Version 02.01
Überarbeitet am: 26.10.2016Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

Natriumhydroxid	011-002-00-6 1310-73-2 215-185-5 01-2119457892-27-XXXX	Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1A; H314	1 - 5
Didecyldimethylaminoxid	- - - 68955-55-5 273-281-2	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318 Skin Irrit. 2; H315 Aquatic Acute 1; H400	1 - 5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Nach Einatmen : Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
 Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser für mindestens 15 Minuten abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen. Sofort Arzt hinzuziehen.
 Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort Arzt hinzuziehen.
 Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Kleine Mengen Wasser trinken lassen. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Gewebeerstörende Wirkung: Das Produkt enthält ätzende Stoffe. Wenn Dampf oder Sprühnebel eingeatmet wird, kann dies zu Lungenschäden führen, Reizungen und Brennen der Atemorgane sowie Husten auslösen. Ätzende Stoffe verursachen unumkehrbare Schäden der Augen.,

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Löschpulver, Schaum, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂)
 Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Beim Verbrennen entsteht reizender Rauch.

|| Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das : Chlorverbindungen, Kohlenmonoxid, Metalloxide

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
02.01 26.10.2016 Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

|| Produkt selbst, seine Ver-
|| brennungsprodukte oder
|| entstehende Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüs- : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät
tung für die Brandbekämp- tragen.
fung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor- : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für angemessene
sichtsmaßnahmen Lüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.
Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-
gemehl).
Mit Salzsäure oder Schwefelsäure neutralisieren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um- : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den
gang Arbeitsräumen sorgen.
Hinweise zum Brand- und : Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Explosionsschutz
Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu- : Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.
me und Behälter
Weitere Angaben zu Lager- : Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schüt-
bedingungen zen. Behälter dicht geschlossen halten.
Zusammenlagerungshinweise : Nicht zusammen mit Säuren lagern.
Lagerklasse (TRGS 510) : 8BL, Nichtbrennbare ätzende Stoffe, flüssig

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*Version 02.01
Überarbeitet am: 26.10.2016Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013**8.1 Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte**

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Natriumhydroxid	1310-73-2	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration	2 mg/m ³	OSHA
Chlor	7782-50-5	MAK	0,5 ppm 1,5 mg/m ³	TRGS 900
		Spitzenbegrenzungswert	0,5 ppm 1,5 mg/m ³	TRGS 900
		Kurzzeitgrenzwert	0,5 ppm 1,5 mg/m ³	EC/98/24

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionswege	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Natriumhypochlorit	Arbeitnehmer	Einatmen	Akut - systemische Effekte	3,1 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	1,55 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	5000 ppm
Natriumhydroxid	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - lokale Effekte	1 mg/m ³

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Natriumhypochlorit	Süßwasser	0,00021 mg/l
	Meerwasser	0,000042 mg/l
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	0,03 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,00026 mg/l

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Technische Schutzmaßnahmen**

Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz
Richtlinie

: Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Schneidbrettbleiche **Kein Änderungsdienst!**

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
02.01	26.10.2016	Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

- | | | |
|------------------------|---|---|
| Anmerkungen | : | Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Dermatril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. |
| Haut- und Körperschutz | : | Wenn notwendig tragen:
Gummi- oder Plastischürze |
| Atemschutz | : | Können in Ausnahmesituationen die Arbeitsplatzgrenzwerte nicht eingehalten werden, so sollte nur kurzzeitig ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.
Empfohlener Filtertyp:
Kombinationsfilter:
B: |
| Schutzmaßnahmen | : | Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | | |
|--|---|--|
| Aussehen | : | flüssig |
| Farbe | : | hellgelb |
| Geruch | : | charakteristisch |
| Geruchsschwelle | : | nicht bestimmt |
| pH-Wert | : | 12,4, 20 °C, Konzentrat |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | : | < -5 °C |
| Zersetzungstemperatur | : | Keine Daten verfügbar |
| Siedepunkt/Siedebereich | : | > 100 °C |
| Flammpunkt | : | nicht bestimmt |
| | | Sonstige Angaben: Unterstützt die Verbrennung nicht. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : | Keine Daten verfügbar |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | : | Nicht anwendbar |
| Obere Explosionsgrenze | : | Nicht anwendbar |
| Untere Explosionsgrenze | : | Nicht anwendbar |
| Dampfdichte | : | Keine Daten verfügbar |
| Dichte | : | ca. 1,06 g/cm ³ , 20 °C |
| Löslichkeit(en) | | |
| Wasserlöslichkeit | : | in jedem Verhältnis, 20 °C |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : | Nicht anwendbar |
| Selbstentzündungstemperatur | : | Keine Daten verfügbar |
| Viskosität | | |
| Viskosität, dynamisch | : | Keine Daten verfügbar |
| Explosive Eigenschaften | : | Keine Daten verfügbar |
| Oxidierende Eigenschaften | : | Keine Daten verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*Version
02.01Überarbeitet am:
26.10.2016Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche Unverträglichkeit mit alkaliempfindlichen Stoffen. Mit Säuren kann Chlorgas entstehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Basen, Starke Oxidationsmittel, Starke Reduktionsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Akute Toxizität****Produkt:**

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 10.000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 100 mg/l
Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 20.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut**Produkt:**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden., Berechnungsmethode

Schwere Augenschädigung/-reizung**Produkt:**

|| Verursacht schwere Augenschäden., Berechnungsmethode

Sensibilisierung der Atemwege/Haut**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Verursacht keine Hautsensibilisierung. OECD Prüfrichtlinie 406

Natriumhydroxid:

Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Didecyldimethylaminoxid:

Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Gentoxizität in vitro : Ames test, Salmonella typhimurium, OECD Prüfrichtlinie 471, negativ

Schneidbrettbleiche**Kein Änderungsdienst!**Version
02.01Überarbeitet am:
26.10.2016

Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015

Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

Gentoxizität in vivo : Chromosomenaberrationstest in vitro, Maus, OECD Prüfrichtlinie 474, negativ

Keimzell-Mutagenität- Bewertung : Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Natriumhydroxid:

Keimzell-Mutagenität- Bewertung : Nicht erbgutverändernd im Ames-Test.

Didecyldimethylaminoxid:

Keimzell-Mutagenität- Bewertung : Keine Daten verfügbar

Karzinogenität**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Karzinogenität - Bewertung : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Natriumhydroxid:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Didecyldimethylaminoxid:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Ratte, Oral, NOAEL: 5 mg/kg

Effekte auf die Fötusentwicklung : Ratte, Oral, NOAEL: 5,7 mg/kg

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

Natriumhydroxid:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Didecyldimethylaminoxid:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Reproduktionstoxizität - Bewertung

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationstoxizität

Keine Daten verfügbar

Weitere Information**Produkt:**

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Haut- und Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kon-

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*Version
02.01Überarbeitet am:
26.10.2016Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

taktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z.B. allergener Stoffe reagiert.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität****Produkt:**

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Inhaltsstoffe:**Natriumhypochlorit:**

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss): 0,8 - 1,8 mg/l, 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna): 0,026 mg/l, 48 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 28 mg/l, 24 h

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 10

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : NOEC: 0,04 mg/l , 96 d, Menidia peninsulae (Gezeiten-Ährenfisch)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

Natriumhydroxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Gambusia affinis (Texaskärpfling)): 125 mg/l, 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 76 mg/l, 24 h

Toxizität gegenüber Algen : Keine Daten verfügbar

Didecyldimethylaminoxid:

Toxizität gegenüber Fischen : Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen : Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen : Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Biologische Abbaubarkeit : Das Produkt kann durch abiotische, z.B. chemische oder photolytische Prozesse abgebaut werden., Hydrolysiert leicht.

Natriumhydroxid:

Biologische Abbaubarkeit : Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.

Didecyldimethylaminoxid:

Biologische Abbaubarkeit : Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial**Inhaltsstoffe:****Natriumhypochlorit:**

Bioakkumulation : Keine Daten verfügbar

Natriumhydroxid:

Bioakkumulation : Keine Bioakkumulation.

Didecyldimethylaminoxid:

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
02.01	26.10.2016	Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

Bioakkumulation : Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden
Inhaltsstoffe:
Natriumhypochlorit:

Mobilität : Mobil in Böden, Hydrolysiert leicht.

Natriumhydroxid:

Mobilität : Keine Daten verfügbar

Didecyldimethylaminoxid:

Mobilität : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen
Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Sehr giftig für Wasserorganismen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr. entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung zuführen.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt : AVV 070601

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt(Gruppe) : Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport
14.1 UN-Nummer

ADR : UN 1719

IMDG : UN 1719

IATA : UN 1719

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Natriumhypochlorit)

IMDG : CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (Sodium hypochlorite)

IATA : Caustic alkali liquid, n.o.s. (Sodium hypochlorite)

Schneidbrettbleiche *Kein Änderungsdienst!*Version 02.01
Überarbeitet am: 26.10.2016Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013**14.3 Transportgefahrenklassen**

ADR : 8 (N)
IMDG : 8 (N)
IATA : 8 (N)

14.4 Verpackungsgruppe

ADR
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : C5
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 80
Gefahrzettel : 8 (N)
Tunnelbeschränkungscode : E

IMDG
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 8 (N)
EmS Kode : F-A, S-B

IATA
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 856
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Corrosive, Environmentally Hazardous

14.5 Umweltgefahren

ADR
Umweltgefährdend : nein

IMDG
Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Gesetzgebung zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen : Richtlinie 96/82/EG trifft nicht zu

Schneidbrettbleiche **Kein Änderungsdienst!**Version
02.01Überarbeitet am:
26.10.2016

Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015

Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| Wassergefährdungsklasse | : | Einstufung gemäß Anhang 4 der "VwVwS" vom 27. Juli 2005 WGK 2 wassergefährdend |
| Sonstige Vorschriften | : | Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeitschutzbestimmungen (94/33/EG) beachten.
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten beachten. |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Volltext der H-Sätze**

- | | | |
|--------|---|---|
| EUH031 | : | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. |
| H290 | : | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H314 | : | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | : | Kann die Atemwege reizen. |
| H400 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | : | Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Volltext anderer Abkürzungen

- | | | |
|-----------------|---|--|
| Acute Tox. | : | Akute Toxizität |
| Aquatic Acute | : | Akute aquatische Toxizität |
| Aquatic Chronic | : | Chronische aquatische Toxizität |
| Eye Dam. | : | Schwere Augenschädigung |
| Met. Corr. | : | Korrosiv gegenüber Metallen |
| Skin Corr. | : | Ätzwirkung auf die Haut |
| Skin Irrit. | : | Reizwirkung auf die Haut |
| STOT SE | : | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See

Schneidbrettbleiche **Kein Änderungsdienst!**

Version	Überarbeitet am:	Datum der letzten Ausgabe: 23.06.2015
02.01	26.10.2016	Datum der ersten Ausgabe: 11.04.2013

licher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Klassifizierung und angewendetes Verfahren zur Herleitung der Einstufung für Gemische gemäß EU- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1B, H314	: Rechenmethode
Eye Dam. 1, H318	: Rechenmethode
Aquatic Acute 1, H400	: Rechenmethode

|| Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!!!

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.